

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II
zum Bebauungsplan Nr. 178A
„Östliche Entlastungsstraße“

bearbeitet für: Stadt Damme
Fachbereich III
Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
31. Oktober 2022



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3 Lage des Untersuchungsgebiets	6
4 Wirkfaktoren der Planung	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	7
5 Fachinformationen	8
5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen	8
5.2 Daten aus dem batmap-Server	8
5.3 Daten aus vorherigen Kartierungen	8
5.3.1 Amphibien	8
5.3.2 Avifauna	10
5.3.3 Fledermäuse	10
5.3.4 Hirschkäfer	11
6 Brutvogelkartierung 2022	12
6.1 Methodik	12
6.2 Ergebnisse	12
6.2.1 Artenschutzrechtlich bedeutsame Vogelarten	14
7 Artenschutzrechtliche Bewertung	20
7.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten	20
7.2 Fledermäuse	26
7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	26
7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten	27
7.3 Vögel	28
7.3.1 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten	28
7.3.2 Am Boden brütende Feldvogelarten	29
7.3.3 Sporadische Nahrungsgäste, Wintergäste und Durchzügler	31
7.4 Amphibien und weitere besonders geschützte Arten	32
8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	33
8.1 Vermeidung / Minderung	33
8.1.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28. / 29.02.)	33
8.1.2 Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)	33

8.1.3	Bauzeitenregelung im Offenland vom 15. März bis 31. August	34
8.2	Funktionserhalt	34
8.2.1	Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen und Rebhühner (CEF)	34
8.2.2	Funktionserhaltender Ausgleich für Hohltauben, Stare und Waldkäuze (CEF)	34
8.2.3	Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Bäumen (CEF)	35
8.2.4	Sicherung zukünftiger Quartierbäume	35
9	Zusammenfassung.....	36
10	Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung	37
11	Literatur.....	38
Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Bebauungsplan Nr. 178A „Östliche Entlastungsstraße“ und das UG der Brutvogeluntersuchung 2022	6
Abb. 2:	Lage der in MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016 beschriebenen Gewässer	9
Tabellenverzeichnis		
Tab. 1:	Gefährdete Brutvögel in der Untersuchung durch MORITZ-UMWELTPLANUNG (2016) ...	10
Tab. 2:	Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022.....	12
Tab. 3:	Liste aller im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 nachgewiesenen Vogelarten	13
Tab. 4:	Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung	20
Tab. 5:	Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	27
Tab. 6:	Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten	27
Tab. 7:	Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten.....	29
Tab. 8:	Verbotstatbestände für Offenlandarten	31
Tab. 9:	Verbotstatbestände für sporadische Nahrungsgäste.....	31
Tab. 10:	Verbotstatbestände für weitere besonders geschützte Arten.....	32
Anlage		
Karte 1:	Ergebniskarte Brutvögel	(1:10.000)
Karte 2:	Vorschläge für CEF-Maßnahmen	(1:11.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Damme beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178A „Östliche Entlastungsstraße“. Über eine Länge von etwa 3 Kilometern soll diese Ortsumgehung von der Hunteburger Straße im Süden des Stadtgebiets über die Borringhauser und Lembrucher Straße bis zu einem relativ neuen Kreisverkehr an der nach Norden aus dem Stadtgebiet führenden Steinfelder Straße gebaut werden.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Hierbei soll ermittelt werden, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitet.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für das Vorhaben wurden bereits umfangreiche faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt (s. Kap. 5.3). Diese Daten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Zur Aktualisierung der vorhandenen Daten wurden der Trassenverlauf und die möglicherweise betroffene nahe Umgebung in der Brutsaison 2022 durch eine vertiefende Vor-Ort-Erfassung der Brutvogelfauna untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen (ASP) bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird beispielsweise wie folgt beschrieben:

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Brutvogelkartierung entspricht dem Gebiet der Beeinträchtigungsanalyse für alle Arten. Je nach Art oder Artgruppe können auch kleinere Einwirkungsbereiche betrachtet werden. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebiets orientiert sich an dem geplanten Trassenverlauf der östlichen Entlastungsstraße (Stand: 29.01.2021). Aufgrund der anzunehmenden Effektdistanz von bis zu 200 - 400 m hat das UG eine Größe von 150 bis über 300 ha und erstreckt sich von der Hunteburger Straße im Süden über Ackerflächen östlich der Wohn- und Gewerbeflächen bis zur Steinfelder Straße im Norden (s. Abb. 1).

Die Trasse der östlichen Entlastungsstraße verläuft durch den stark durch Ackerbau geprägten Osten der Stadt Damme. Im Süden schließt die Straßentrasse an die Hunteburger Straße an und quert die noch unbebauten Flächen zwischen Damme und Borringhausen. Dabei verläuft die Trasse relativ nah an dem Gewerbegebiet im Süden von Damme und einzelnen Hofanlagen und Feldgehölzen bei Borringhausen entlang. Ein Feldgehölz westlich von Borringhausen wird von der Trasse tangiert. Nach Querung der Borringhauser Straße verläuft die Trasse nach Norden über weitläufige Ackerflächen. Sie quert einen Feldweg und die Lehmbrucher Straße sowie die Straße „Bokern“ bevor sie nach Westen zur Anschlussstelle an der Steinfelder Straße aufschließt.

Neben Ackerflächen und unbefestigten Feldwegen liegen somit nur die genannten Straßen, Gehölze und Säume im direkten Eingriffsbereich.

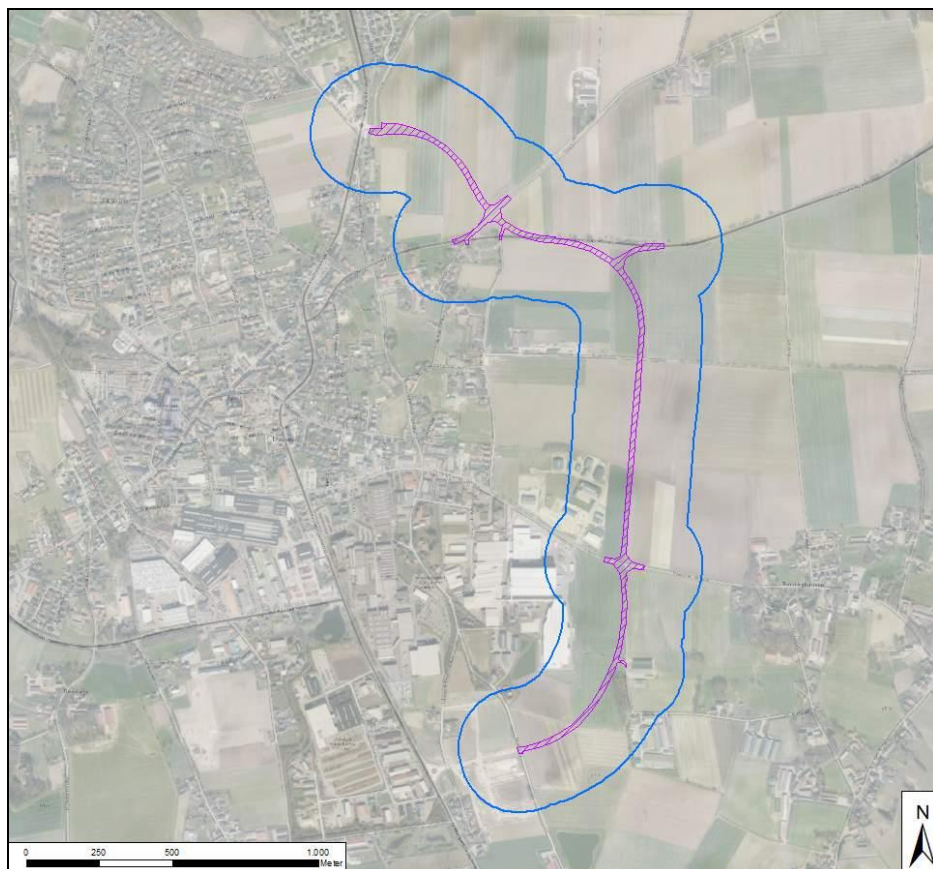


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 178A „Östliche Entlastungsstraße“ und das UG der Brutvogeluntersuchung 2022

(Schraffiert = Bebauungsplan 178A, durchgezogene Linie: UG Brutvogelkartierung, Quelle: Webatlas Niedersachsen 2022)

4 Wirkfaktoren der Planung

4.1 Baubedingte Faktoren

Der Bau der östlichen Entlastungsstraße wird jahrelange Bautätigkeit im Trassenbereich nach sich ziehen. Zur Herstellung der Trasse werden im Bereich der Straßenquerungen einige Bäume gefällt und weitere Gehölze beseitigt werden. Der größte Teil der Eingriffsflächen betrifft intensiv genutzte Ackerschläge. Daneben werden auch Straßen(-ränder), unbefestigte Feldwege, Saumstrukturen beansprucht.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Feldvogelarten können Bruten direkt zerstört oder stark beeinträchtigt werden. Die Zerstörung von Gelegen oder deren störungsbedingte Aufgabe kann die Verbotstatbestände der Tötung und auch der Schädigung erfüllen. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Im Fall des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten in den benachbarten Randstrukturen (i.W. Gehölzstrukturen im nahen Umfeld) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Wanderwege dieser Arten durch den Baubetrieb beeinträchtigt werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Eine drei Kilometer lange und relativ stark befahrene, gegebenenfalls beleuchtete und mit Zäunen, Schutzwänden, etc. flankierte Trasse führt zu einer Zerschneidung der ehemals unverbauten Landschaft. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Straße für einige besonders geschützte Arten ein unüberwindbares Hindernis oder zumindest eine Barriere darstellen wird.

Werden linienhafte Gehölzstrukturen unterbrochen, die eine Funktion als Wanderweg für Amphibien oder Leitlinie für Fledermäuse haben, kann der Verlust dieser Strukturen die Verbindung zwischen Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat unterbrechen und so zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Der Betrieb der Straße stellt durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen einen Störfaktor für die in der Nähe vorkommenden Arten dar. In der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist dargelegt, dass sich Straßen durch eine sog. Effektdistanz auf die Siedlungsdichte von Vögeln auswirken. Innerhalb der Effektdistanz ist eine signifikant niedrigere Siedlungsdichte nachweisbar.

Neben dem Meideverhalten entsteht für viele Arten ein erhöhtes Risiko mit fahrenden Kraftfahrzeugen zu kollidieren. Wenn das Kollisionsrisiko für Individuen eines in der Nähe befindlichen Artvorkommens signifikant erhöht wird, kann der Tatbestand der Tötung erfüllt sein.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen

In einigen Datenbeschreibungen zu Schutzgebieten und für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen sind im Geoinformationssystem des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Daten zu Biotoptypen und Vorkommen geschützter Arten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu geschützten Arten berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Dümmer. Etwa 700 m nordwestlich liegt das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (3414-331) mit dem Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets sind die FFH- Anhang II (*„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“*) Arten **Kammolch** (*Triturus cristatus*) und **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) verzeichnet. Darüber hinaus werden im Standarddatenbogen Angaben zu Vorkommen der nach §44 BNatSchG streng geschützten Arten **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) gemacht.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines für bestimmte Tiergruppen (Fauna allgemein, Gastvögel, Brutvögel) als wertvoll ausgewiesenen Bereichs (NMUEK 2022).

5.2 Daten aus dem batmap-Server

Im Rahmen der Datenrecherche wurde auch die digitale Arten-Informationsplattform für Fledermäuse (batmap) vom NABU Landesverband Niedersachsen abgefragt. In Osterdamme sind darin acht Fledermausnachweise der Arten **Breitflügel**-, **Rauhaut**- und **Zwergfledermaus** aus dem Jahr 2015 verzeichnet. Die Daten lassen keine Rückschlüsse auf die Lage der Quartiere zu, dokumentieren aber die Präsenz im Umfeld des Vorhabens (NABU LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN 2022).

5.3 Daten aus vorherigen Kartierungen

Im Rahmen der Vorplanung zum Neubau der östlichen Entlastungsstraße wurden im Jahr 2016 faunistische Untersuchungen zu den Artgruppen Amphibien, Fledermäuse und Vögel sowie zu der Insektenart Hirschkäfer durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Kartierbericht des Büros Moritz-Umweltplanung aus Oldenburg dargestellt (MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016).

Die durch MORITZ-UMWELTPLANUNG (2016) gesammelten Ergebnisse werden im Folgenden verkürzt dargestellt:

5.3.1 Amphibien

„[...] In einigen Stillgewässern am Südrand des UG waren am Untersuchungstag jedoch ausgewachsene Amphibien oder deren Entwicklungsstadien (Larven, resp. Kaulquappen) vorhanden, nämlich Grünfrösche (wahrscheinlich: Wasserfrösche) [...].

Als wichtige Strukturen für Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet folgende Standorte gewertet:

- Tümpel/Teich mit angrenzenden Gehölzen „Wildpfad/Ecke Wellenweg“,
- Tümpel/Teich mit angrenzenden Gehölzen und Dammer Mühlenbach im Bereich Hunteburger Straße/Ecke Südring,
- die beiden Tümpel/Teiche an der Hunteburger Straße/Ecke Kösterberndstraße mit angrenzenden Gehölzen und Dammer Mühlenbach.
- Fischteich, „Vereinsgewässer des A.S.V. Dümmerlohausen“ Moorweg,

- Teich in der Teichstraße sowie angrenzende Gehölze bei Teichstraße 12-14 und Alteichenbestand bei Teichstraße 8“ (aus MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016).

Die Lage der o.g. Gewässer ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Gewässer befinden sich in einem Abstand von 300 bis 600 m zu der geplanten Trasse.

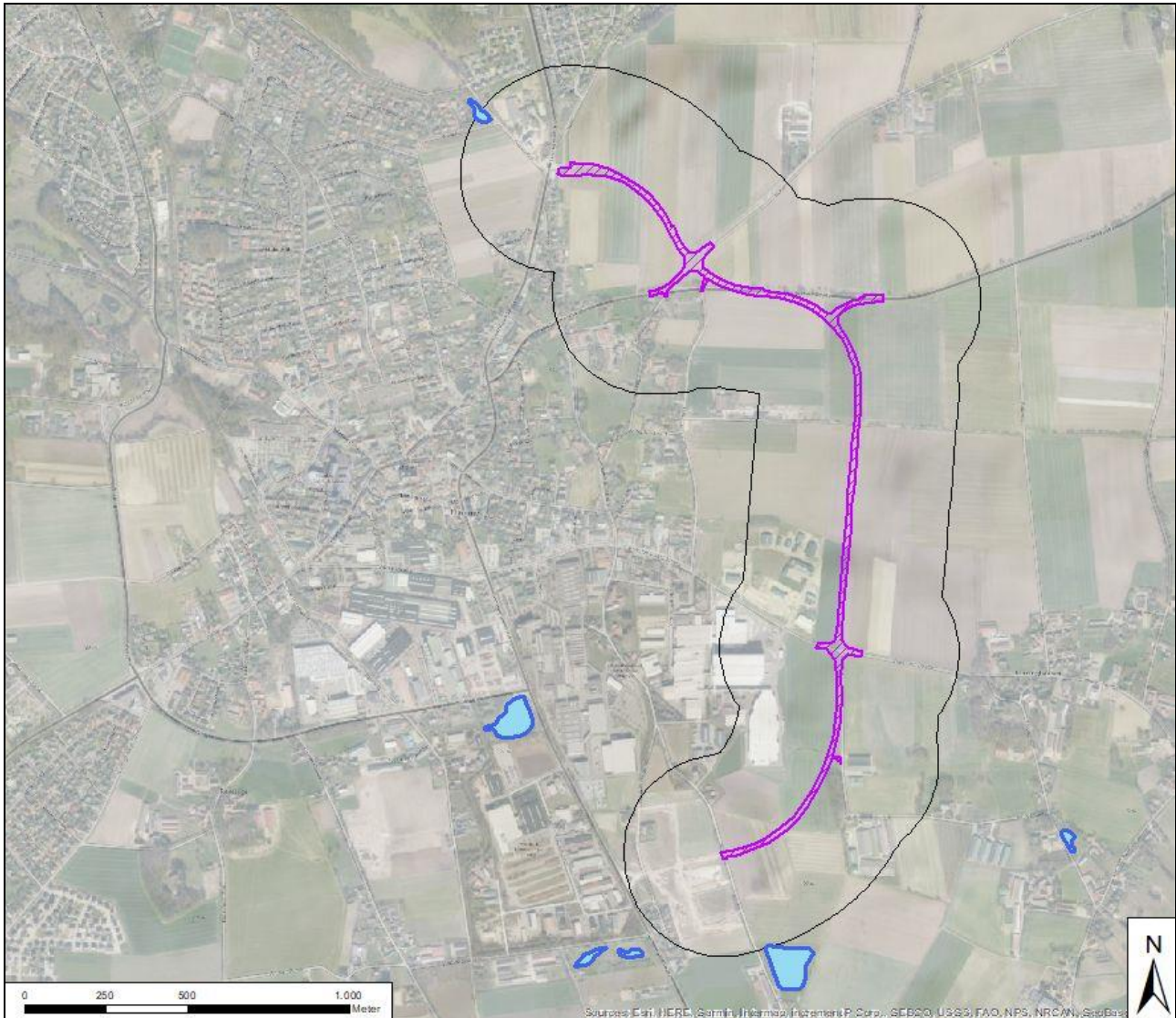


Abb. 2: Lage der in MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016 beschriebenen Gewässer

Das Fazit der Einschätzung einer möglichen Betroffenheit von Amphibien durch MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016 lautet:

Laich- bzw. allgemein Fortpflanzungsstätten von Lurchen, werden im Rahmen des beabsichtigten Straßenbaus voraussichtlich nicht beansprucht, d.h. nicht beeinträchtigt. Von Vertreibungswirkungen durch Lärm, Licht usw. wird nicht ausgegangen. Als Vorbelastungen sind die bereits jetzt vielbefahrenen Straßen in der Nähe der Gewässer im Süden des UG anzusehen. Wanderrouen von Lurchen könnten durch das beabsichtigte Vorhaben jedoch ggf. beeinträchtigt werden. Hier muss, je nach Streckenführung, durch Hilfseinrichtungen eine Eingriffsminimierung herbeigeführt werden (z.B. Amphibientunnel).

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der nachgelagerten Detailplanung nochmals dezidiert mögliche Wanderbewegungen von Amphibien in/an den kartierten Gewässern zu erfassen (z. B. im Frühjahr 2017)“. (aus MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016).

Erst danach lassen sich weitergehende Schlussfolgerungen treffen und erforderlichenfalls Vorschläge für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleich und Ersatz machen.

5.3.2 Avifauna

„Insgesamt wurden 36 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, davon 29 als Brutvogelarten [...]. Bezogen auf die Gebüschbrüter (Arten, die in/an Bäumen und/oder in Gebüsch nisten), war ganz überwiegend ein Spektrum allgemein weit verbreiteter Arten festzustellen [...]. Beispielerarten: Buchfink, Amsel, Zilpzalp.

Es wurden jedoch auch einige seltenere und gefährdete bzw. stark gefährdete Arten nachgewiesen: Als in der Roten Liste hinsichtlich Ihrer Bestände in Niedersachsen (Tiefland-West) stark gefährdet eingestufte Art wurde das Rebhuhn im UG beobachtet. Von den als gefährdet eingestuften Arten waren hier Kiebitz, Feldlerche, Star und Bluthänfling mit Revieren nachzuweisen. Hausperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Waldkauz sind in der der Vorwarnliste verzeichnet, also keine eigentlichen „Rote-Liste-Brutvogelarten“.“ (aus MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016).

Die in der Untersuchung von MORITZ-UMWELTPLANUNG (2016) festgestellten Brutvogelarten, die streng geschützt, nach Roter Liste gefährdet oder in direkter Weise von dem Vorhaben beeinträchtigt sind, sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Tab. 1: Gefährdete Brutvögel in der Untersuchung durch MORITZ-UMWELTPLANUNG (2016)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	Anzahl der Brutpaare	Nestgilde
1.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	1	Gebüschbrüter
2.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	4	Bodenbrüter, Offenland
3.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	2	Höhlenbrüter
4.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	1	Halbhöhlenbrüter
5.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	11	Höhlenbrüter
6.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	4	Bodenbrüter, Offenland
7.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	Bodenbrüter, Offenland, Säume
8.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	2	Höhlenbrüter
9.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	1	Höhlenbrüter

5.3.3 Fledermäuse

„Bei den Detektoruntersuchungen 2016 wurden im UG fünf Fledermausarten nachgewiesen [...]. Die häufigste Art bei den Untersuchungen war die Breitflügelfledermaus. Sie wurde an vielen Orten im UG detektiert [...]. Der Große Abendsegler konnte vor allem im Süden und Südosten des UG nachgewiesen werden; im nördlichen Bereich des UG war die Art dagegen nur vereinzelt anzutreffen. Auch die Zwergfledermaus wurde in vielen Bereichen des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Ihre Vorkommens-Schwerpunkte waren erwartungsgemäß entlang der im UG vorhandenen Gehölze auszumachen. Die Wasserfledermaus wurde ausschließlich im Bereich des Stillgewässers (See) am Moorweg detektiert. Die Raufhautfledermaus schließlich ließ sich ausschließlich am Soltweg nachweisen (2 x) [...].

Quartierverdacht besteht für die Zwergfledermaus am Gehöft „Hinter den Höfen“, für die Breitflügelfledermaus am Gehöft in der Osterdammer Straße [...]. Für den Großen Abendsegler wird ein Wochenstubenquartier im Gehölz „Im Kämpfen“ vermutet [...]. Des Weiteren besteht ein Balzquartier für die Art im Eichenbestand in der Teichstraße.

Im Rahmen der Horchkisten-Untersuchungen konnten in sechs Nächten 934 Fledermausrufe aufgezeichnet werden [...]. Hierbei entfiel der größte Teil (n = 640) auf die Breitflügelfledermaus. Am zweithäufigsten wurden Lautäußerungen von Fledermäusen aus der Gattung *Pipistrellus* aufgezeichnet (hierzu zählen, gebietsbezogen: Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Mückenfledermaus; n = 244). Von Fledermäusen, die der Gattung *Myotis* zuzurechnen waren (hierzu zählen,

gebietsbezogen: Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bart- und ggf. Bechsteinfledermaus) konnten an allen Horchkisten-Standorten insgesamt 34 Rufe gemessen werden. Weitere Rufe (n=19) wurden vom Großen Abendsegler aufgenommen“ (aus MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016).

5.3.4 Hirschkäfer

„Während der Untersuchungen konnten keine Anzeichen für ein Vorkommen des Hirschkäfers im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das größte Potenzial für diese Käferart hat ein relativ großer Bestand an alten Eichen an der Teichstraße“ (aus MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016).

6 Brutvogelkartierung 2022

Die Artgruppe der Vögel und dort insbesondere die der am Boden brütenden Arten der offenen Feldflur (Offenlandarten) ist nach einer Vorabschätzung und auch nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 (MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016) die vorwiegend betroffene Artgruppe. Da die Artgruppe der Vögel einerseits Bestandsveränderungen unterliegt und andererseits durch die hohe Mobilität eine veränderliche Habitatnutzung zeigt, wurden die bereits vorliegenden faunistischen Daten durch eine aktuelle Brutvogelkartierung in 2022 ergänzt.

6.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 8 Begehungen in der Zeit von März bis Ende Juni 2022 (siehe Tab. 2).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich der geplanten Straßentrasse auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffenen Ackerflächen und die benachbarten Ackerflächen auf am Boden brütende Feldvogelarten untersucht. Die Brutvogelgemeinschaften in weiter von der Trasse entfernt liegenden Gehölzen und in Gebäuden sowie Privatgärten wurden in geringerer Erfassungstiefe erfasst. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der acht Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Rebhuhn und Wachtel) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 02.03.2022 und 21.06.2022 statt. Hierbei kamen zur Erfassung von Rebhühnern und Wachteln auch Klangattrappen zum Einsatz.

Tab. 2: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	02.03.2022	16:30 – 19:45	trocken, 10-4°C, 2bft, 0/8 bewölkt	Abendkartierung Rebhuhn, Eulen
2.	02.04.2022	07:30 – 10:15	bedeckt, 2°C, 3bft, 8/8 bewölkt	Offenlandarten
3.	11.04.2022	06:45 – 09:30	heiter, 1-3°C, 1bft, 3/8 bewölkt	Offenlandarten
4.	20.04.2022	06:45 – 10:00	sonnig, 5-9°C, 2-3bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten
5.	13.05.2022	06:00 – 09:00	wolkig, 11°C, 2-3bft, 6/8 bewölkt	Offenlandarten
6.	20.05.2021	06:00 – 08:45	bedeckt, 16°C, 1bft, 6/8 bewölkt	Offenlandarten
7.	14.06.2022	07:30 – 10:00	heiter, 14°C, 2 bft, 4/8 bewölkt	Offenlandarten
8.	21.06.2022	20:45 – 23:00	klar, 20-15°C, 0-1 bft, -4/8 bewölkt	Abendkartierung Rebhuhn, Eulen

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 3). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Karte 1) beschränkt sich auf die Darstellung gefährdeter, streng geschützter oder ausgewählter direkt durch die Planung betroffener Arten.

6.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 56 Vogelarten festgestellt, wovon 35 Arten eindeutig Revier anzeigendes Verhalten zeigten, so dass davon auszugehen ist, dass diese Arten Reviere innerhalb des UG besitzen (s. Karte 1). Für weitere sechs Arten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob sich tatsächlich Brutstätten im UG befinden. Alle anderen Arten sind aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Habitatansprüche sicher als Durchzügler, Nahrungsgast, Wintergast oder nur überfliegend anzusprechen.

Tab. 3: Liste aller im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 nachgewiesenen Vogelarten

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
2.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	B	Ein Brutvorkommen auf Acker östlich des Gewerbegebiets und südlich der Borringhauser Straße
3.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	B	Mindestens zwei Brutvorkommen im UG
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	B	Insgesamt vier Reviere im UG, jeweils am Rand von Wohn- und Gewerbegebieten, Nahrungshabitate in der Feldflur
6.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
7.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	B	Brutvogel an Gebäuden westlich des UG
8.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	BV	Brutverdacht für zwei Reviere an Hecken des UG
9.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	Brutvogel im Siedlungsbereich westlich des UG
10.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	B	Drei bis vier Reviere im UG
11.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	B	Ein bis zwei Reviere im UG
12.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	B	Zwei Vorkommen im Norden des UG
13.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	BV	Brutverdacht für Gebüsch im Süden des UG
14.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
15.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	BV	Brutverdacht für ein Gehölz im Norden des UG
16.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	DZ	Nur einmal im April als Durchzügler festgestellt
17.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	B	Mind. zwei Reviere an Ackerändern
18.	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	BV	Mehrere Brutzeitbeobachtungen von Paaren im südlichen UG, Brutverdacht für RRBs am Moorweg
19.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	B	Ein Revierverdacht in einem Gehölz im Nordwesten des UG
20.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
21.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	Mindestens sechs Reviere an angrenzenden Gebäuden
22.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	Mindestens sieben besiedelte Gebäude am Rand des UG
23.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
24.	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	NG	Sporadischer Nahrungsgast auf Ackerflächen
25.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	B	Nahrungsgast auf Ackerflächen, Brut wohl in Gehölzen im Südosten des UG
26.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	BV	Zwei Paare im Nordosten des UG, aufgrund häufiger Flächenbearbeitung zur Brutzeit kein festes Revier, keine erfolgreiche Brut dokumentiert
27.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	B	Ein Revier im Nordwesten des UG
28.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	Brutvogel an alten Gehölzen im Westen des UG
29.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
30.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	Ü	Nur überfliegend
31.	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	WG	Wintergast, weibchenfarbig, im März

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	Status	Anmerkung
					und April über Ackerflächen im Osten des UG
32.	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	NG	Sporadischer Nahrungsgast auf Ackerflächen
33.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NG	Nahrungsgast im Luftraum über dem UG
34.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	Sporadischer Nahrungsgast, kein Brutnachweis im UG
35.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	B	Mindestens ein Nest an einem Gebäude an der Straße „Hinter den Höfen“
36.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
37.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	BV	Wahrscheinlich Brutvogel im UG
38.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	B	Mindestens zwei besiedelte Hofstellen
39.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	B	Insgesamt vier Reviere im UG (fünf rufende Hähne), Revierabgrenzung durch Sichtungen von Paaren
40.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
41.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	NG	Sichtung von Männchen und Weibchen am 14. und 21. Juni im Osten des UG jagend. Nach Norden abfliegend. Kein Nest im UG, aber Brutvorkommen wahrscheinlich in der Nähe
42.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	Ü	Nur überfliegend
43.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
44.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	B	Mindestens 7 Brutvorkommen in Ackerflächen des UG
45.	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	NG	Sporadischer Nahrungsgast auf Ackerflächen
46.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
47.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	NG	Sporadischer Nahrungsgast im UG, nur einmal beobachtet
48.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	Mindestens sieben Reviere, vorwiegend an alten Eichen
49.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	B	Mind. zwei Reviere an Straßenbäumen
50.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	NG	Nahrungsgast an den RRB am Moorweg im Süden des UG
51.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	Ü	Nur überfliegend
52.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	Ü	Überfliegend, Brutvorkommen im Siedlungsbereich westlich
53.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	NG	Sporadischer Nahrungsgast, kein Brutnachweis im UG
54.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	DZ	Feststellung von späten Durchzüglern im März und April
55.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen
56.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	Brutvogel in angrenzenden Gärten und Gehölzen

Streng geschützte, gefährdete und ggf. direkt betroffene Vogelarten sind **fett** gedruckt

RL NDS: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & Sandkühler 2021) Gefährdungskategorie: 0 = ausgestorben, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet

Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = überfliegend.

6.2.1 Artenschutzrechtlich bedeutsame Vogelarten

Im Folgenden werden die Ergebnisse für eine Auswahl der festgestellten Arten konkreter beschrieben. Es werden nur die streng geschützten Arten, die nach der Roten Liste in Niedersachsen gefährdeten Arten und die aufgrund ihrer Habitatansprüche potenziell betroffenen Arten (z.B. am Boden brütende Feldvogelarten) vertiefend betrachtet.

Die übrigen landesweit ungefährdeten Arten werden hier nicht genauer beschrieben und in der Bewertung (s. Kap. 7) zusammenfassend betrachtet.

6.2.1.1 Austernfischer

Austernfischer brüten am Boden auf Sandflächen an der Küste aber auch bis weit ins Binnenland hinein. Im niedersächsischen Binnenland sind vor allem der Bereich zwischen Weser und Ems und die Marschgebiete besiedelt. Im Binnenland werden häufig Kiesdächer als Brutplatz ausgewählt. Es kommen aber auch Bruten in Feuchtgebieten und auf Äckern vor.

In einer Stoppelbrache südlich der Borringhauser Straße wurde in der Brutsaison 2022 eine Brut von Austernfischern entdeckt. Das Brutvorkommen befand sich relativ nah an dem Kartonagenbetrieb in dem Gewerbegebiet und somit etwa 120 m westlich der geplanten Straßentrasse.

6.2.1.2 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen. Ein Paar Bluthänflinge hat einen relativ großen Aktionsraum, in dem die Landschaft nach samentragenden Wildkräutern abgesucht wird. Auch die Brut wird mit Wildkräutern gesamt. Die Brutplätze liegen in dichten Sträuchern und gern in Nadelbäumen. Bluthänflinge sind in Niedersachsen mit ca. 25.000 Revieren landesweit verbreitet. Der Bestand ist langfristig und kurzfristig stark rückläufig (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). Ursächlich ist der Rückgang an samentragenden Wildkräutern durch den massiven Herbizideinsatz in der Landwirtschaft und die Überbauung und Nutzung sogenannter Ödlandflächen.

Anhand von wiederholten Sichtungen von Paaren zur Brutzeit wurden am östlichen Ortstrand von Damme vier Reviere von Bluthänflingen festgestellt. Die genauen Neststandorte wurden in keinem Fall herauskariert. Es ist anzunehmen, dass die Nester der Revierpaare sich in Gehölzen der Wohn- und Gewerbegebiete befinden und die Nahrungshabitate sich in dem landwirtschaftlich genutzten Außenbereich befinden.

6.2.1.3 Jagdfasan

Jagdfasane sind eine aus Ostasien zu jagdlichen Zwecken eingebrachte Wildvogelart. Die Art ist aber als Brutvogel etabliert und gilt somit als europäische Vogelart. Fasane brüten am Boden in dichter Vegetation. Mit etwa 70.000 Revieren kann die Art als landesweit ungefährdet gelten.

Anhand von balzenden Hähnen wurden im UG etwa 3-4 Reviere ausgemacht. Ob es zu erfolgreichen Bruten gekommen ist, wurde nicht belegt.

6.2.1.4 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in ausgedehnten Offenlandbereichen. Für eine erfolgreiche Aufzucht benötigen sie in der Brutzeit recht ungestörte Flächen mit vielen Wildkräutern und Insekten. Der früher sehr häufige Brutvogel der Agrarlandschaft ist in Niedersachsen noch landesweit verbreitet, in einigen Regionen aber mit stark abnehmenden Bestandszahlen. Die Art wurde aufgrund der erheblichen Rückgänge inzwischen für alle Landesteile als „gefährdet“ eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Die großen Ackerschläge östlich von Damme sind eigentlich sehr gut für Feldlerchen geeignete Habitate. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden in dem ca. 150 Hektar großen UG nur 1-2 Feldlerchenreviere kartiert. Ein Revier befindet sich im Norden der geplanten Trasse zwischen der Steinfelder Straße und Bokern. Ein weiteres Revier liegt östlich der Trasse südlich der Lehmbrucher Straße.

6.2.1.5 Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter sind sie auf Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen als Brutplatz angewiesen. Wie viele Arten der Agrarlandschaft ist die Art aufgrund von starken Bestandsrückgängen inzwischen auf der Roten Liste verzeichnet. Für das westliche Tiefland sind Feldsperlinge auf der Vorwarnliste eingetragen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Im Untersuchungsgebiet kamen Feldsperlinge vorwiegend im Bereich von Grünlandflächen vor. Die Reviere befanden sich an einer Hofstelle mit einem großen Lagerplatz östlich der Straße „Hinter den Höfen“ und im Umfeld des Umspannwerks an der Lehmbrucher Straße.

6.2.1.6 Gartengrasmücke

Gartengrasmücken nutzen gebüschreiche, offene Landschaften mit Feldgehölzen und Waldrändern. Die Brutplätze von Gartengrasmücken befinden sich gut getarnt nah am Boden in dichten Gebüsch. Gartengrasmücken sind auf der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) auf der Vorwarnliste geführt.

Für das Gelände einer Hühnerfarm mit Hecken und Gebüsch im Osten des UG besteht ein Revierv Verdacht für ein Paar Gartengrasmücken.

6.2.1.7 Goldammer

Goldammern kommen in halboffenen bis offenen Acker- und Graslandschaften mit Hecken und Feldgehölzen vor. Auf Ackerflächen suchen sie nach Sämereien und Insekten. Die Nistplätze befinden sich in niedriger Höhe oder am Boden in Gehölzstrukturen. Goldammern sind in Niedersachsen noch häufige Brutvögel, aber wie viele Arten der Agrarlandschaft im Rückgang begriffen und daher auf der Vorwarnliste verzeichnet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Im Untersuchungsgebiet entlang der geplanten Trasse wurden insgesamt zwei Reviere anhand von wiederholt singenden Männchen herauskartiert.

6.2.1.8 Grauschnäpper

Grauschnäpper sind Zugvögel, die im südlichen Afrika überwintern und oft erst im Mai die mitteleuropäischen Brutgebiete erreichen. Die Balz, Nahrungssuche und Fortpflanzung finden fast ausschließlich in Gehölzen statt. Die Art steht aufgrund rückläufiger Bestände in allen Landesteilen auf der Vorwarnliste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Für ein Gehölz nördlich einer Hühnerfarm im Westen des UG besteht Brutverdacht für mindestens ein Paar Grauschnäpper.

6.2.1.9 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen. Für eine erfolgreiche Brut sind große, übersichtliche Flächen mit niedriger Vegetation und auch Deckungs- und Nahrungshabitate für die Jungvögel notwendig. Die ehemals häufige Watvogelart ist in Niedersachsen inzwischen auf einen Bestand von landesweit noch ca. 20.000 Paare zusammengeschrumpft. Der Bestand ist weiterhin stark abnehmend. Kiebitze sind auf der landesweiten Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Innerhalb des UG von 200 m rechts und links der geplanten Trasse wurden in 2022 keine Bruten oder Brutversuche von Kiebitzen festgestellt. Es hielten sich von März bis Mitte Mai aber zwei balzende Paare nordöstlich des UG an der Lehmbrucher Straße auf. Die balzenden und Revier verteidigenden Paare waren aber keiner Fläche eindeutig zuzuordnen. Ein brütendes Weibchen wurde bei keinem Begehungstermin festgestellt. Wahrscheinlich kam es durch die Flächenbearbeitung im April (Mais legen) zu häufigen Störungen, so dass es nicht zu einer erfolgreichen Brut kam. Ab

dem 20. Mai traten dann keine Sichtungen oder Hinweise über das Verhören von Warnrufen auf, so dass davon ausgegangen wird, dass beide Paare in 2022 keinen Bruterfolg hatten.

6.2.1.10 Kornweihe

Kornweihen sind extrem seltene Brutvögel in Niedersachsen. Nachdem die letzten Brutgebiete im Binnenland bereits Mitte des 20. Jahrhunderts geräumt wurden, bestand die Restpopulation aus wenigen Brutpaaren auf den ostfriesischen Inseln. Auch hier scheinen die Bedingungen nicht mehr zu passen, so dass aktuell nur noch 1-2 Brutpaare vorkommen. Als Zugvogel und Wintergast aus Skandinavien sind Kornweihen in großen Offenlandschaften aber regelmäßig zu beobachten.

Eine weibchenfarbige Kornweihe wurde an den ersten beiden Brutvogelterminen im März und April über den großen Offenlandflächen östlich von Damme jagend angetroffen. Da es sich jeweils um ein einzelnes Tier handelte und nach dem 2. April keine weiteren Sichtungen mehr auftraten, kann ein Brutvorkommen der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.1.11 Mäusebussard

Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als häufigste Greifvogelart Deutschlands sind sie auch in Niedersachsen landesweit ungefährdet eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Im Rahmen der Kartierungen traten an nur vier von acht Terminen überhaupt Sichtungen von Mäusebussarden auf. Es handelte sich immer um einzelne Individuen, die an Bäumen am Ortsrand zur Jagd ansaßen. Da keine Paarflüge, Rufe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen beobachtet wurden und im UG kaum geeignete Gehölzstrukturen vorkommen, kann ein Brutvorkommen im UG sicher ausgeschlossen werden. Das gilt auch für das Gehölz im östlichen UG an der Straße „Im Kampen“. Die nächsten Mäusebussardreviere befinden sich wahrscheinlich im Umfeld des Dammer Bergsees.

6.2.1.12 Mehlschwalbe

Mehlschwalben bauen ihre Nester in Kolonien bevorzugt an freistehenden, großen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Wichtig für die Koloniegründung sind dabei Gebäude mit freiem Anflug und möglichst wenigen Gehölzen im Umfeld. Zur Nahrungssuche sind insektenreiche Flächen im nahen Umfeld wichtig.

Ein kleineres Vorkommen von Mehlschwalben wurde an einem Gebäude an der Straße „Hinter den Höfen“ westlich des UG festgestellt. Mindestens ein Einflug in ein Nest wurde beobachtet.

6.2.1.13 Rauchschwalbe

Rauchschwalben bauen ihre Nester in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude, wichtig dabei ist auch ein ausreichendes Insektenvorkommen (Grünlandflächen) im Umfeld.

Für das UG von 200 m rechts und links der Trasse können Brutvorkommen von Rauchschwalben sicher ausgeschlossen werden. Knapp außerhalb der Trasse wurde aber bei mindestens zwei Hofstellen eine Besiedelung durch Rauchschwalben festgestellt. Dabei wurden nicht die Besitzer angesprochen und keine Nester gezählt. Die Anzahl der Brutpaare ist somit nicht genau bezifferbar.

6.2.1.14 Rebhuhn

Rebhühner besiedeln offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünlandsäumen. Die Balz findet vorwiegend im Februar/März in den Abendstunden statt. Paare haben einen Raumanspruch von bis zu 30 Hektar. An einer störungsarmen Stelle wird das Nest in dichter Vegetation versteckt. Nach 22-25 Tagen Brutzeit schlüpfen die Jungvögel und werden sofort vom Nest weggeführt.

Die Bestände von Rebhühnern sind wie in ganz Europa auch in Niedersachsen sehr stark zurückgehend. Die intensive Bewirtschaftung nahezu jeglicher Offenlandfläche und deren Behandlung mit Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden sowie die illegale Bewirtschaftung von Feldwegen und Rainen lassen kaum noch erfolgreiche Rebhuhnbruten zu.

Die Art steht inzwischen landesweit als „stark gefährdet“ auf der Roten Liste. Noch in den 1960er Jahren lag der landesweite Bestand bei über 300.000 Revieren; aktuell wird er auf noch 4.000 Reviere geschätzt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Im Rahmen der Kartierung wurden am ersten Termin im März fünf balzende Hähne notiert. Auch im weiteren Verlauf der Kartierungen traten immer wieder Sichtungen von Rebhühnern auf. Der Nachweis von mindestens vier Paaren zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat führte jeweils zu einem Reviernachweis mit Brutverdacht. Die vier bis fünf Reviere wurden jeweils an einem einzigen Durchgang kartiert, so dass keine Hinweise auf eine Doppelerfassung vorliegen. Eine gezielte Nestsuche oder Überprüfung des Bruterfolgs ist nach den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) nicht vorgesehen und würde auch eine unnötige Gefährdung des Bruterfolgs darstellen.

6.2.1.15 Rohrweihe

Rohrweihen sind mittelgroße Greifvögel, die die mitteleuropäischen Brutgebiete im März und April erreichen. Die Bruthabitate liegen in Schilfröhricht und anderer dichter Vegetation. Nicht selten werden auch Getreideäcker als Brutstandort genutzt. Die Nahrung von Rohrweihen besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die sie gewöhnlich im niedrigen Suchflug über Agrar-Flächen und Saumstrukturen erbeuten.

Im Rahmen der Kartierung traten drei Sichtungen von Rohrweihen auf. Am 2. April jagte ein Weibchen über den Ackerflächen südlich der Lehmbrucher Straße. Bei dieser Beobachtung wurde davon ausgegangen, dass es sich aufgrund der frühen Jahreszeit um ein auf dem Durchzug befindliches Individuum handelte. Im gesamten April und Mai traten keine Sichtungen von Rohrweihen im UG oder der Umgebung auf, so dass ein Brutvorkommen im Trassenverlauf oder dessen Einwirkungsbereich sicher ausgeschlossen werden kann.

Durch die Sichtung eines Männchens am 14. Juni und eines Weibchens am 21. Juni, jeweils nordöstlich des UG besteht aber ein Verdacht auf ein nicht zu weit entferntes Brutvorkommen. Das Männchen wurde nach erfolgreichem Beuteschlag in nordöstliche Richtung abfliegend beobachtet. Es ist daher wahrscheinlich, dass im Jahr 2022 im Bereich von ca. einem bis fünf Kilometern in nordöstliche Richtung ein Brutvorkommen von Rohrweihen lag.

6.2.1.16 Schafstelze

Schafstelzen oder Wiesen-Schafstelzen sind Singvögel, die den Winter in Afrika verbringen und im April die mitteleuropäischen Brutgebiete erreichen. Die Nester werden in hoher Vegetation angelegt. Aus Mangel an spät gemähten Wiesen hat die Art die Brutplätze zunehmend auf Getreide- und Rapsäcker verlagert, wo es auch zu erfolgreichen Bruten kommt. Schafstelzen sind daher häufige und ungefährdete Brutvögel in Niedersachsen.

Im gesamten UG und der nahen Umgebung wurden mindestens sieben Reviere von Schafstelzen auskartiert. Vier Reviere befinden sich innerhalb des 200 m-Puffers um den Eingriffsbereich.

6.2.1.17 Sperber

Sperber sind kleine Greifvögel, die auf die Vogeljagd spezialisiert sind. Sie nisten in Feldgehölzen und Einzelbäumen, gerne in dichtem Geäst. In Niedersachsen sind Sperber mittelhäufige und ungefährdete Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Im Rahmen der Kartierungen wurde nur an einem von acht Terminen ein Sperber beobachtet. Es handelte sich um ein Männchen, das am 20. April die Wohngebiete an der Steinfelder Straße im Norden des UG überflog. Ein Brutvorkommen der Art innerhalb des UG kann sicher ausgeschlossen werden.

6.2.1.18 Star

Stare nutzen eine Vielzahl an Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen). Stare werden in der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) in der Kategorie „gefährdet“ (Stufe 3) geführt.

In einigen großen Eichen südlich eines Hühnerhofes westlich der Trasse wurden mehrere (wahrscheinlich vier) Reviere von Staren kartiert. Ein ca. 7.000 m² großes Feldgehölz im Südosten des UG liegt sehr nah an der Trasse und erstreckt sich von der Trasse etwa 150 m weit bis zur Straße „Im Kämpfen“. Hier wurden mehrere (wahrscheinlich fünf) Reviere von Staren festgestellt. Die Stare flogen sowohl auf die Grünlandflächen an der Teichstraße als auch regelmäßig zur Nahrungssuche zu den Grünflächen an den Wasserbecken im Süden des Gewerbegebiets.

6.2.1.19 Stieglitz

Stieglitze leben in baumreichen Halboffenlandschaften. Im Winter sind Brachflächen mit Disteln, Karden und Nachtkerzen ein wichtiges Habitatement. Das Nest wird im April frei im Geäst größerer Bäume angelegt.

Stieglitze sind in Niedersachsen mittelhäufige Brutvögel und wegen langfristig leichter Bestandsabnahmen auf der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

In den Straßenbäumen an der Lehmbrucher und an der Borringhauser Straße wurde jeweils ein Revier von Stieglitzen kartiert.

6.2.1.20 Turmfalke

Turmfalken brüten in Gebäudenischen oder alten Baumnestern anderer Vögel in offenen strukturreichen Kulturlandschaften und in menschlichen Siedlungen. Zur Jagd auf Kleinsäuger, Vögel und Insekten wird das Offenland aufgesucht. Die Jagdreviere eines Paares können mehrere hundert Hektar umfassen.

Turmfalken sind landesweit verbreitet und weisen einen stabilen Brutbestand von ca. 9.000 Brutpaaren auf (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Im Rahmen der Kartierungen wurden zu Beginn der Brutzeit im April zweimal Turmfalken im Norden des UG bemerkt. Es handelte sich jeweils um ein Weibchen, dass die Ackerflächen nahe der Steinfelder Straße nutzte. Es liegen somit keine Hinweise auf ein Brutrevier innerhalb des UG vor, wohl aber ist mit einem Revier im nördlichen Stadtgebiet von Damme zu rechnen.

6.2.1.21 Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten auf dem Boden in nassem oder sehr mageren Grünlandflächen. In Niedersachsen liegen die Brutvorkommen vorwiegend an Moorrändern. Im Frühjahr und Herbst sind Wiesenpieper aber praktisch überall in der Agrarlandschaft als Durchzügler anzutreffen. Der Hauptdurchzug von Wiesenpiepern konzentriert sich im Frühjahr auf die Zeit von Ende März bis Mitte April.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen traten keinerlei Hinweise auf Reviere von Wiesenpiepern im UG auf. Die Art wurde im April als Durchzügler aufgezeichnet.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

7.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten und Kartier-Ergebnisse zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung von teils definierten Prüfradien bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind. Für baubedingte Konflikte gelten dabei fachgutachterliche Einschätzungen und störungsbedingte Fluchtdistanzen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Je nach Art sind dabei Vorkommen in bis zu 600 m Entfernung zu berücksichtigen. Auch für anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (z.B. Habitatverlust, Meideverhalten, lärmbedingte Störungen) gelten fachgutachterliche Einschätzungen und die Effektdistanzen nach GARNIEL et al. (2010).

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene Gebäude bewohnende Schwalben oder lediglich als Wintergast auftauchende Kornweihen oder Möwen daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 4 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 4: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
Säugetiere					
1.	Abendsegler	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 >> Quartierverdacht im planerisch betroffenen Feldgehölz im Südosten der Trasse, Betroffenheit durch Gehölzarbeiten nicht auszuschließen	Q	x	-
2.	Breitflügelfledermaus	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweise aus dem Jahr 2015 im batmap-server >> Gebäude bewohnende Art, baubedingte Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
3.	Mausohrfledermäuse (Myotis spec.)	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 >> Baum bewohnende Arten, Betroffenheit durch Gehölzarbeiten nicht auszuschließen	NG	x	-
4.	Rauhautfledermaus	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweise aus dem Jahr 2015 im batmap-server >> Baum bewohnende Art, Betroffenheit durch Gehölzarbeiten nicht auszuschließen	NG	x	-
5.	Wasserfledermaus	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 >> Baum bewohnende Art, Betroffenheit durch Gehölzarbeiten nicht auszuschließen	NG	x	-
6.	Zwergfledermaus	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweise aus dem Jahr 2015 im batmap-server >> Gebäude bewohnende Art, Quartiernachweis an der Teichstraße, baubedingte Betroffenheit auszuschließen	Q	-	-
Vögel					
1.	Amsel	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung	B	x	-

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		(öKon 2022) • >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten			
2.	Austernfischer	• Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Ein Brutrevier auf Acker im Einwirkungsbe- reich	B	x	-
3.	Bachstelze	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszu- schließen	B	-	-
4.	Blaumeise	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
5.	Bluthänfling	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten, ggf. Verlust essenzieller Nah- rungshabitate	B	x	x
6.	Buchfink	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
7.	Dohle	• Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszu- schließen	B		-
8.	Dorngrasmücke	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	BV	x	-
9.	Elster	• Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
10.	Fasan	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Bodenbrüter, baubedingte Betroffenheit und ggf. Habitatverlust	B	x	x
11.	Feldlerche	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Bodenbrüter, baubedingte Betroffenheit und ggf. Habitatverlust	B	x	x
12.	Feldsperling	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) • >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
13.	Fitis	• Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 • Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022)	BV	x	-

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		>> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten			
14.	Gartenbaumläufer	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
15.	Gartengrasmäcke	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	BV	x	-
16.	Gartenrotschwanz	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, in 2022 nur Durchzügler, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	DZ	x	-
17.	Goldammer	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
18.	Graugans	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> potenzielle Brutvorkommen in Gewässernähe, Betroffenheit auszuschließen	BV	-	-
19.	Grauschnäpper	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
20.	Grünfink	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
21.	Grünspecht	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
22.	Hausrotschwanz	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszuschließen	B	-	-
23.	Hausperling	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszuschließen	B	-	-
24.	Heckenbraunelle	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
25.	Heringsmöwe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
26.	Hohltaube	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten, lärmempfindlich	B	x	x

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
27.	Kiebitz	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bodenbrüter, baubedingte Betroffenheit und ggf. Habitatverlust und störungsbedingtes Meideverhalten	BV	x	x
28.	Klappergrasmücke	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
29.	Kleiber	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
30.	Kohlmeise	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
31.	Kormoran	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	Ü	-	-
32.	Kornweihe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Wintergast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	WG	-	-
33.	Lachmöwe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
34.	Mauersegler	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
35.	Mäusebussard	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
36.	Mehlschwalbe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszuschließen	B	-	-
37.	Mönchsgrasmücke	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
38.	Rabenkrähe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	BV	x	-
39.	Rauchschwalbe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszuschließen	B	-	-
40.	Rebhuhn	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022)	B	x	x

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		>> Bodenbrüter, baubedingte Betroffenheit und Habitatverlust			
41.	Ringeltaube	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
42.	Rohrweihe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, kein Brutvorkommen im Einwirkungsbereich, somit Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
43.	Rostgans	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	Ü	-	-
44.	Rotkehlchen	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
45.	Schafstelze	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >>>> Bodenbrüter, baubedingte Betroffenheit und Habitatverlust	B	x	x
46.	Silbermöwe	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
47.	Singdrossel	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
48.	Sperber	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen und somit Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
49.	Star	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten und ggf. lärmbedingter Habitatverlust	B	x	x
50.	Stieglitz	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
51.	Stockente	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Nahrungsgast, Brutvorkommen potenziell an Gewässern und somit Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
52.	Straßentaube	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bruten an Gebäuden, Betroffenheit auszuschließen	Ü	-	-
53.	Türkentaube	Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022)	Ü	x	-

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		>> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten			
54.	Turmfalke	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Bruten an Gebäuden, nur Nahrungsgast im Einwirkungsbereich, Betroffenheit auszuschließen	NG	-	-
55.	Waldkauz	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzfällung und ggf. lärmbedingter Habitatverlust	B	x	x
56.	Wiesenpieper	- Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Durchzügler, Betroffenheit auszuschließen	DZ	-	-
57.	Zaunkönig	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
58.	Zilpzalp	- Nachweis durch Moritz-Umweltplanung 2016 - Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung (öKon 2022) >> Gehölzbrüter, potenzielle Betroffenheit bei Gehölzarbeiten	B	x	-
Amphibien					
1.	Grünfrosch-Komplex	- Nachweis im „Ententeich“ an der Hunteburger Straße, 600 m westlich >> kein Hinweis auf direkte oder indirekte Betroffenheit (Wanderrouen)		-	-

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Von der Planung sind mehrere Straßenbäume an der Lehmbrucher Straße und ein Feldgehölz aus alten Laubbäumen an der Straße „Im Kämpen“ sowie weitere junge Gehölze betroffen.

Das Büro Moritz-Umweltplanung führte im Jahr 2016 eine Untersuchung zur Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse durch (MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden die permanent oder zeitweise in Baumhöhlen lebenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie unbestimmte Arten der Gattung *Myotis* festgestellt. Für Große Abendsegler wurde ein Balzquartier in einem Gehölz an der Teichstraße, ca. 400 m östlich der geplanten Trasse festgestellt. Für das Feldgehölz an der Straße „Im Kämpen“ liegt ein Verdacht auf eine Abendsegler-Wochenstube vor. Quartiere weiterer in Baumhöhlen wohnenden Arten wurden nicht nachgewiesen, können aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bei der Fällung von Bäumen mit Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen (s. Foto 6+7) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu dem Zeitpunkt Fledermäuse im Sommer- und Übergangsquartier befinden. Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass sich in den Bäumen zum Zeitpunkt der Fällung keine Fledermäuse befinden, kann eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt für spät im Jahr auftretende Baumhöhlenüberwinterer, wie Große Abendsegler auch für die Wintermonate.

Es muss daher sichergestellt werden, dass alle betroffenen Bäume vor der Fällung auf potenzielle Quartiere überprüft werden. Dies lässt sich in einem ersten Schritt durch eine Baumhöhlenkontrolle der angezeichneten Bäume bewerkstelligen. Bäume ohne Quartierpotenzial können dann im gesetzlich vorgegebenen **Fällzeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar** gefällt werden (s. Kap. 8.1.1). Bäume mit Quartierpotenzial sind vor der Fällung durch eine **ökologische Baubegleitung** zu überprüfen. Hierzu kann der Einsatz von einem Hubsteiger und Videoendoskop notwendig werden (Detailbeschreibung in Kap. 8.1.2)

Da in dem Feldgehölz an der Straße „Im Kämpen“ (s. Foto 1) ein Verdacht auf eine Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) von Großen Abendseglern vorliegt und diese nicht genau verortet werden kann, ist nicht auszuschließen, dass die Planung auch das Schädigungsverbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG verletzt. Der Verlust der Wochenstube, ob direkt durch die Fällung des Höhlenbaums oder durch erhöhte Lärmemissionen und Erschütterungen in dem Nahbereich der Baustelle, ist vorsichtshalber anzunehmen.

Als vorgezogenen Ausgleich zur Sicherstellung der räumlich-funktionalen Kontinuität für den Verlust von einem Fortpflanzungsquartier und potenziellen Winterquartieren sind Maßnahmen zur Erweiterung / Stützung des Quartierangebotes durchzuführen. Es wird der Verlust von mindestens zwei vollwertigen Quartierbäumen in Ansatz gebracht. Diese Baumquartiere sind nach fachgutachterlicher Einschätzung im Verhältnis 1:5 auszugleichen. **Dementsprechend sind für den kurzfristigen Ausgleich 10 Fledermauskästen für Baum bewohnende Arten an geeigneten Gehölzen im Umfeld des Plangebiets zu installieren (s. Kap. 8.2.3 und Karte 2).**

Für einen langfristigen Ausgleich sind die Gehölze, an denen die Ersatzquartiere angebracht werden, aus der Nutzung zu nehmen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen führt der potenzielle Verlust einzelner Baumquartiere nicht zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die ökologischen Funktionen der Quartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden (s. Kap. 8.2.4).

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28. / 29.02.) ▪ Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Schaffung von 10 Fledermausersatzquartieren Baum bewohnender Arten ▪ Sicherung zukünftiger Quartierbäume	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Fledermauskartierung wurden die Gebäude bewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Kontakte zu Breitflügelfledermäusen an Bäumen nahe der Teichstraße zeigen Nahrungshabitate dieser bundesweit im Bestand abnehmenden Art an. Ein Quartiernachweis wurde durch MORITZ-UMWELTPLANUNG (2016) für beide Arten am östlichen Ortsrand von Damme erbracht. Da die Planung keine Gebäude direkt berührt, können baubedingte Tötungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Trassenverlauf beansprucht vorwiegend Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet und mit chemischen Bioziden behandelt werden. Diese offenen Flächen ohne Leitstrukturen können nicht als essenzielles Nahrungshabitat von Fledermäusen angenommen werden. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass Breitflügel- und Zwergfledermäuse im Siedlungsrandbereich zwischen Gehölzen, Grünlandflächen und Gärten jagen. Ein anlagebedingter Habitatverlust ist weder für Gebäude bewohnende noch andere Fledermausarten anzunehmen. Ebenso ist nicht erkennbar, dass Leitstrukturen zu essenziellen Nahrungshabitaten zerschnitten werden.

Im Betrieb der Straße und während der Bauphase können vor allem Lichtemissionen zu Störungen von Fledermausquartieren und Nahrungshabitaten im näheren Umfeld führen. Auch diese bau- und betriebsbedingten Wirkungen betreffen vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, so dass weder Quartiere Gebäude bewohnender Arten noch essenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen betroffen sind.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.3 Vögel

7.3.1 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Die Freistellung der Baustellenbereiche bedingt die Fällung/Rodung von mehreren Straßenbäumen an der Lehmbrucher Straße und mehreren alten Laubbäumen in einem Feldgehölz an der Straße „Im Kämpfen“ sowie weitere junge Sträucher.

In den überplanten Gehölzstrukturen wurden Reviere von Gehölz gebundenen Vogelarten festgestellt. Es handelt sich bei den meisten Arten um ungefährdete Singvogelarten und Tauben, die ihre Nester frei im Geäst bauen. Durch die Inanspruchnahme der Gehölze werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicherweise zerstört. Die relativ geringen Eingriffe führen aber nicht zu einer populationsrelevanten Schädigung. Bei den meisten der festgestellten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete Arten mit einer weiten Verbreitung und einer hohen Anpassungsfähigkeit (z.B. Kohlmeise, Mönchsgrasmücke oder Rotkehlchen). Es ist davon auszugehen, dass diese Arten in das nahe, durch ähnliche Gehölzstrukturen geprägte Umfeld ausweichen können. Dies gilt auch für die gefährdeten Arten Bluthänfling und Stieglitz, da bei diesen Arten nicht der Mangel an Nistplätzen sondern der Mangel an Brachflächen die Gefährdungsursache ist.

Eine differenziertere Betrachtung erfordern dagegen die im UG festgestellten Höhlenbrüter **Hohltaube**, **Star** und **Waldkauz**. In dem teilweise beanspruchten Feldgehölz an der Straße „Im Kämpfen“ wurden mindestens fünf Brutpaare Stare und ein Paar Hohltauben festgestellt. Waldkäuse wurden in 2022 nicht nachgewiesen, wurden aber von MORITZ-UMWELTPLANUNG (2016) als Brutvögel im UG angenommen. Aufgrund der sehr guten Habitateignung des Feldgehölzes östlich der Trasse kann hier ein Brutvorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Durch die Fällung eines Teils der Bäume des Feldgehölzes, dessen starker Störung durch den Baubetrieb und der dauerhaften Lärmbelastung durch die Straße bestehen erhebliche Prognoseunsicherheiten bezüglich der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für viele in dem Feldgehölz vorkommenden Arten. Vorsorglich sind daher zur Sicherstellung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) von Hohltauben, Staren und Waldkäuzen jeweils mindestens drei Nistkästen pro Brutpaar in geeigneter Lage fachgerecht zu installieren (s. Kap. 8.2.2). Eine besonders geeignete Lage für beide Arten wären die nahe gelegenen Gehölze zwischen der Straße „Im Kämpfen“ und der Teichstraße. Hier sind ausreichend Grünlandflächen als Nahrungshabitat in erreichbarer Nähe (s. Karte 2).

Für alle Gehölz bewohnenden Vogelarten muss eine direkte Tötung durch die Fällung sicher ausgeschlossen werden. Eine Tötung wäre in dem Fall die Zerstörung von bebrüteten Nestern. Dies kann bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit sichergestellt werden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG haben jegliche Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit stattzufinden (nur im Zeitraum 01.10 – 28. 29.02) (s. Kap. 8.1.1).

Sollten in den zu fällenden Bäumen Höhlen vorhanden sein, die sich als Brutplatz für Waldkäuse eignen, sind diese vorher auf Besatz durch Waldkäuse zu kontrollieren oder im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember zu fällen s. Kap. (8.1.2).

Der Verlauf der Entlastungsstraße tangiert im Südosten das Feldgehölz an der Straße „Im Kämpfen“ und wird nicht nur einen Teil der Bäume direkt beanspruchen, sondern das Gehölz dauerhaft durch Licht, Lärm und anderen Störungen belasten. GARNIEL et al. (2010) legen in der für das Bundesamt für Straßenbau erstellten Studie „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ die Wirkungen von Straßenplanungen auf benachbarte Vorkommen von Vögeln dar. Für nahezu alle mitteleuropäischen Vogelarten wird artspezifisch die Wirkung auf die Habitateignung eingeschätzt. Für einige Arten wird ein kritischer Schallpegel in dB und eine Fluchtdistanz definiert. Unabhängig von der Verkehrsmenge und dem Lärm wird auch eine sogenannte Effektdistanz ermittelt, die die Wir-

kung von Straßen auf die Siedlungsdichte von Vögeln in Metern angibt. In diesem Bereich ist zumindest mit einer Beeinträchtigung der Habitateignung zu rechnen.

Das Feldgehölz an der Straße „Im Kämpfen“ liegt nahezu vollständig im Bereich von 0-100 m zu der geplanten Entlastungsstraße. Nach GARNIEL et al. (2010) sind nahezu alle Vogelarten des Gehölzes betroffen, da die Effektdistanz selbst für Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) wenigstens 100 m beträgt.

Da eine Minderung der Habitateignung aber nicht für alle Arten gleichbedeutend mit einem Habitatverlust und somit einer Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG verbunden ist, wird hier eine Auswahl besonders empfindlicher Arten getroffen. Dabei werden häufige, weit verbreitete Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und Ausweichmöglichkeiten in trassenfernere Bereiche von denen mit starker Bindung an den Brutplatz (Höhlenbrüter) und landesweiter Gefährdung unterschieden. Zumindest für die Arten Star (5 Brutpaare in dem Feldgehölz) und Hohltaube (1 Brutpaar in dem Feldgehölz) wäre eine erhebliche Habitatverschlechterung, die zu einer Revieraufgabe führen kann nicht sicher auszuschließen. Vorsorglich sollte auch die lärmempfindliche Art Waldkauz in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wären daher in einem nahen Feldgehölz mit ausreichendem Abstand zur Trasse (Star: 100 m, Hohltaube und Waldkauz: 500 m) pro betroffenem Brutpaar mindestens drei artspezifische Nisthilfen fachgerecht zu installieren (s. Kap. 8.2.2).

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02. ▪ Bei Fällung von Höhlenbäumen ökologische Baubegleitung Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Schaffung von 15 Nisthilfen für Stare ▪ Schaffung von 3 Nisthilfen für Hohltauben ▪ Schaffung von 3 Nisthilfen für Waldkäuze Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.3.2 Am Boden brütende Feldvogelarten

Die geplante Entlastungsstraße verläuft auf einer Länge von etwa drei Kilometern durch die offene, unbebaute Landschaft östlich von Damme. Die direkten Flächeninanspruchnahmen betreffen vorwiegend Ackerflächen. Auch indirekt werden vorwiegend Offenlandbiotope beeinträchtigt.

Der Straßenneubau selbst beansprucht eine Fläche von 6,5 Hektar Offenland. Es ist aber davon auszugehen, dass bei dem Bau mit Baustraßen, Lagerflächen und Rangierbereichen eine weit größere Fläche beansprucht wird. Ebenso werden auch nach dem Bau durch Böschungsanschlüßungen, Eingrünungen, etc. auch weitere Flächen der Straße zugehörig gerechnet werden müssen. Mittelfristig werden die Offenlandhabitate in der unbebauten Agrarlandschaft zwischen dem bebauten Ortskern von Damme und der Entlastungsstraße vollständig durch Überbauung unnutzbar für Offenlandarten werden. Ein geringerer Effekt wird in die östliche Richtung ausgehen. Aber auch in östliche Richtung muss mit einer Habitatverschlechterung durch Lärm und der Kulisse der Trasse (Böschungen, Gehölze, Bewegungen, etc.) von mindestens 300 m gerechnet werden.

Im Untersuchungsgebiet der Vogeluntersuchung wurden in der Brutsaison 2022 die am Boden brütenden Arten Austernfischer, Feldlerche, Jagdfasan, Kiebitz, Rebhuhn und Wiesen-Schafstelze kartiert. Die gefährdete Art Feldlerche und die stark gefährdete Art Rebhuhn sind mit der Lage ihrer Reviere im Eingriffsbereich direkt von der Planung betroffen. Die Flächen mit Kiebitzvorkommen liegen mit 200-400 m Abstand zur Trasse im indirekten Einflussbereich der Planung. Weitere derzeit ungefährdete europäische Brutvogelarten, wie Austernfischer, Jagdfasan und Schafstelze kommen ebenfalls mit Brutrevieren innerhalb der Eingriffsflächen vor.

Anhand der Lage der Reviere und einer Einschätzung der Ausweichmöglichkeiten ist das Schädigungsverbot zumindest für **ein Paar Feldlerchen** und **vier Paare Rebhühner** verletzt. Für ein bis zwei Paare Bluthänflinge, bis zu vier Paare Schafstelzen sowie ein weiteres Paar Feldlerchen und zwei Paare Kiebitze bestehen zumindest Unsicherheiten, ob die Planung das Schädigungsverbot verletzt.

Die Trassenplanung betrifft damit vorwiegend Arten, die durch die Habitatverschlechterung in der Agrarlandschaft drastische Bestandseinbußen zu verzeichnen haben. Die am Boden brütenden Feldvogelarten kommen durch das Fehlen von unbewirtschafteten Saumstrukturen und mehreren Gelege gefährdenden Bearbeitungsgängen pro Jahr kaum zu erfolgreichen Brutversuchen. Selbst bei erfolgreichem Schlupf überleben kaum Jungvögel. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entzieht Insekten die Nahrungsgrundlage; Pestizide töten sie direkt. Insekten und deren Eier und Larven fehlen somit als Nahrung für die Vögel. Die Behandlung von Getreide mit Fungiziden ermöglicht sehr dichte Bestände, so dass die Flächen kaum noch von laufenden Vögeln durchdrungen werden können oder sie mit durchnässtem Gefieder auskühlen. Es kann also keinesfalls davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Feldvogelarten Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Neben der Habitatverschlechterung durch die landwirtschaftliche Nutzung ist der Siedlungs- und Straßenbau eine weitere Hauptgefährdungsursache für Feldvögel. Im vorliegenden Fall werden nicht nur 3 km Straße gebaut, sondern auch die ca. 80 Hektar Zwischenraum zwischen Entlastungsstraße und Siedlung mittelfristig unnutzbar für die Vögel des Offenlandes. Zieht man einen Puffer von 300 m (Beeinträchtigung durch Lärm, Kulisse und Bewegungen) werden am Ende über 200 Hektar Fläche unbrauchbar als Bruthabitat für Feldvögel.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation der Feldvogelarten erfüllt die oben skizzierte Einschränkung der potenziell besiedelbaren Flächen durch die Anlage der Entlastungsstraße inklusive des Freilaufs den Tatbestand der Schädigung nach § 44 BNatSchG.

Zur Vermeidung des Tatbestands der Schädigung nach § 44 BNatSchG ist darauf zu achten, dass die ökologische Funktion großflächiger Ackerflächen östlich von Damme als Fortpflanzungsstätte der vorkommenden Feldvogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur Minderung der Auswirkungen, die durch den Bau der Straße, den Flächenentzug durch die zu erwartende Bebauung sowie der Kulissenwirkung entstehen, können speziell an die Bedürfnisse der vorkommenden Vogelarten angepasste Flächen dienen. Durch die Anlage von sicheren Bruthabitaten, die eine geeignete Vegetationsstruktur aufweisen und zur Brutzeit nicht bewirtschaftet werden, können die Auswirkungen der Planung so weit gemindert werden, dass der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt wird (s. Kap.8.2.1).

Für Feldlerchen und Rebhühner wäre ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 zum Flächenentzug, mindestens aber von einem Hektar Optimalbruthabitat in einer geeigneten Umgebung eine wirksame Maßnahme zur Bestandsstützung. Für alle betroffenen und potenziell beeinträchtigten Arten kann die Anlage von vier mehrjährigen Brachflächen in der Größe von jeweils mindestens einem Hektar eine wirksame Kompensation der Beeinträchtigung darstellen. Die Flächen müssen im Offenland liegen und sollten einen Abstand von mindestens 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen aufweisen. Wenn die Flächen in Lage und Ausstattung optimal hergerichtet werden und speziell an die Bedürfnisse der Arten gepflegt werden, können sie für mehrere der betroffenen Arten wirksam werden (s. Kap. 8.2.1).

Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung nach § 44 BNatSchG muss eine Zerstörung von bebrüteten Gelegen ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr der Bauarbeiten zumindest Feldlerchen, Rebhühner und Schafstelzen möglicherweise auch Kiebitze und andere Arten auf den beanspruchten Flächen ein Brutrevier gründen. Wenn Bauarbeiten im Nestbereich oder unmittelbarer Nähe zum Nest stattfinden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen, der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder einer störungsbedingten Brutaufgabe. Dies ließe sich durch einen Bauzeitenausschluss für die Brutzeit der potenziell betroffenen Arten vom 15. März bis 31. August sicherstellen.

Da bei einem Bauvorhaben dieser Art von mehrjährigen Arbeiten ausgegangen werden muss, kann nur mit dem Risiko einer Brutansiedlung von Vögeln in der Baustelle gearbeitet werden. Zur Reduzierung des Risikos ist es aber unerlässlich, dass im Zeitraum vom 15. März bis 31. August keine Brachflächen, Staudenfluren oder sonstige bewachsene Bereiche entfernt werden. Flächen, die in der Brutzeit beansprucht werden, müssen vor der Brutzeit (vor dem 15. März) vegetationsfrei gemacht werden. Gegebenenfalls müssen diese Eingriffsflächen regelmäßig bearbeitet werden oder mit Flatterband o.ä. unattraktiv für Bodenbrüter auf rohem Boden (Austernfischer, Flussregenpfeifer, Kiebitz, u.a.) gemacht werden.

Während der Brutzeit und vor der Umsetzung von Vergrämnungsmaßnahmen sollten die Bauarbeiten von einer Fachperson begleitet werden (ökologische Baubegleitung).

Tab. 8: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Bauzeitenregelung zur Brutzeit vom 15. März bis 31. August - Ökologische Baubegleitung zur Brutzeit vom 15. März bis 31. August Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - keine ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Anlage von Ausweichhabitaten im Umfang von mindestens 4 x ein Hektar Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.3.3 Sporadische Nahrungsgäste, Wintergäste und Durchzügler

Im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2022 wurden bis zu 17 Arten festgestellt, die nicht im Nahbereich der Trasse brüten oder sicher keine Brutvögel in der weiteren Umgebung sind. Einige dieser Arten nutzen die für die Trassenplanung beanspruchten Flächen sporadisch als Nahrungshabitat oder wurden lediglich überfliegend vermerkt.

Auf den betroffenen Ackerflächen wurden keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Rastplätze festgestellt. Eine Einschränkung der Funktion von Ackerflächen zur Nahrungssuche oder kurzzeitig genutzter Rastfläche ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese hochmobilen Vogelarten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 9: Verbotstatbestände für sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein

7.4 Amphibien und weitere besonders geschützte Arten

Im Rahmen der in 2016 durchgeführten faunistischen Erfassungen wurden im weiteren Umfeld sechs Gewässer(-komplexe) kartiert. Nur in einem Gewässer (der „Ententeich“ an der Hunteburger Straße) wurde Reproduktion von Grünfröschen nachgewiesen. In einigen weiteren Gewässern wurden zumindest Amphibien nachgewiesen. Auch hier handelte es sich um Grünfrösche, die in der Regel kein ausgeprägtes Wanderverhalten zeigen (MORITZ-UMWELTPLANUNG 2016).

Keines der Gewässer befindet sich im Eingriffsbereich der Bauarbeiten (vgl. Abb. 2). Der Ententeich liegt etwa 600 m westlich in bebautem Gebiet. Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Amphibien kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Der Trassenverlauf beansprucht vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und kaum Gehölze, die als Sommerhabitat oder Wanderweg von Amphibien anzusprechen wären. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder indirekte Schädigung von Fortpflanzungsstätten, welche zur Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG führen können, ist für Amphibien nicht erkennbar.

Es liegen keine Hinweise auf weitere streng oder europäisch geschützte Arten, wie z.B. Zauneidechsen oder Nachtkerzenschwärmer, vor. Die baubedingte Tötung weiterer besonders geschützter Arten, wie z.B. Maulwürfen, Igeln oder Waldmäusen kann zufällig passieren, ist nicht populationsrelevant und kann nicht mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden werden. Unvermeidbare baubedingte Tötungen besonders geschützter Arten verletzen nicht das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG.

Tab. 10: Verbotstatbestände für weitere besonders geschützte Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Vermeidung / Minderung

8.1.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28. / 29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Das gilt eingeschränkt für Bäume mit Höhlen und Spalten! Bei der Feststellung von Baumhöhlen ist zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Winterquartier oder frühen Waldkauz-Bruten die Kombination einer Baumhöhlenkontrolle mit der ökologischen Baubegleitung (vgl. Kap. 8.1.2) erforderlich.

8.1.2 Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)

Einige der zu fällenden Bäume weisen Spechthöhlen und weitere höhlenartige Strukturen auf, die Fledermausarten wie Kleinen Abendseglern und Großen Abendseglern als Winterquartier dienen können. Auch frühe Bruten von Waldkäuzen im Februar sind nicht auszuschließen. Bei diesen ausgewählten, durch eine Fachperson vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (frühestens ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin- / Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren Herablassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einer Fachperson im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.1.3 Bauzeitenregelung im Offenland vom 15. März bis 31. August

Zur Brutzeit von Austernfischern, Feldlerchen, Kiebitzen, Rebhühnern und Schafstelzen kann es durch eine Baufeldräumung zur Brutzeit zum Verlust von Gelegen / Tötung von Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen.

Die Beseitigung dichter Vegetation, wie z.B. für den Bau von Lagerflächen sowie Baustellenzufahrten und andere Bodenarbeiten darf nur außerhalb des 15. März bis 31. August, also nur vom 1. September bis zum 14. März stattfinden. Dieser Zeitraum umfasst die Hauptbrutzeit aller zuvor genannten Arten.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 31. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

Es ist möglich, die Eingriffsbereiche der Baustelle in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Brutzeit unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten zu machen. Voraussetzung für derartige Vergrämuungsmaßnahmen ist die Wirksamkeit der vorher eingerichteten CEF-Maßnahmenflächen.

8.2 Funktionserhalt

8.2.1 Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen und Rebhühner (CEF)

Die Umsetzung der Planung verursacht auf einer von mindestens einem Paar Feldlerchen und vier Paaren Rebhühnern besiedelten Fläche einen Habitatverlust von bis zu 200 Hektar. Dies hat zur Folge, dass ein Feldlerchenrevier und vier Rebhuhnreviere vollständig entwertet werden.

Für die ebenfalls im Eingriffsbereich oder benachbart vorkommenden Arten Austernfischer, Bluthänfling, Kiebitz und Wiesenschaufstelze wird zumindest von einer Habitatverschlechterung ausgegangen.

Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang **vier Flächen** an geeigneter Stelle als störungsarmes Brut- bzw. Nahrungshabitat und als Fläche zur Aufzucht der Jungen bereitzustellen. Die Größe der Ausgleichsfläche muss **jeweils mindestens 1,0 ha** betragen. Bei optimaler Lage kann die Maßnahme für mehrere betroffene Arten wirksam werden. Die Maßnahme muss vorgezogen umgesetzt und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Die Flächen sind an geeigneten Stellen im Offenland anzulegen. Als Richtschnur für die Lage ist ein Abstand von mindestens 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen vorzusehen. Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum 15. März im Jahr des Baubeginns wirksam sein.

8.2.2 Funktionserhaltender Ausgleich für Hohltauben, Stare und Waldkäuze (CEF)

Durch die geplanten Gehölzrodungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Hohltauben, Staren und Waldkäuzen direkt beseitigt werden. Zusätzlich sind ein Paar Hohltauben, fünf Paare Stare und evtl. ein Paar Waldkauze durch den Betrieb der Entlastungsstraße möglicherweise erheblich beeinträchtigt.

Zum Erhalt der Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, also vor Fällung der Gehölze, die Hängung von insgesamt **3 Nisthilfen für Hohltauben**, **15 Nisthilfen für Stare** und mindestens **3 Nisthilfen für Waldkäuze** an geeigneten Standorten östlich der Trasse erforderlich. Zumindest die Kästen von Hohltauben und Waldkäuzen müssen in einem Abstand von mindestens 500 m zu der Entlastungsstraße installiert werden. Die Kasten-

standorte (Bäume) sind eindeutig zu markieren. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren und instand zu halten (außerhalb 01.02. - 31.07.).

8.2.3 Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Bäumen (CEF)

Durch die geplanten Gehölzrodungen kann eine Wochenstube (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) von Großen Abendseglern erheblich geschädigt werden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, also vor Fällung der Gehölze, sind für den Verlust des Quartieres und zur weiteren Stützung des Bestandes **mindestens 10 für Fledermäuse geeignete Kästen (8 Sommerquartiere, 2 Winterquartiere)** in umliegenden Waldbeständen aufzuhängen. Die Kästen sind jährlich in der Zeit von September / Oktober oder März / April zu kontrollieren und instand zu halten.

8.2.4 Sicherung zukünftiger Quartierbäume

Zur dauerhaften Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fledermausquartieren über einen langen Zeitraum sind mindestens 10 geeignete Bäume als potenzielle bzw. zukünftige (Ziel-) Quartierbäume zu kennzeichnen und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Umliegende Waldflächen sind in einem ca. 100 m Puffer um die Quartierbäume mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften oder anderweitig (z.B. durch Nutzungsaufgabe) als störungsarme Bereiche zu sichern. Hierdurch wird das Potenzial für die zukünftige Entwicklung von natürlichen Fledermausquartieren geschaffen, so dass diese Bäume langfristig die Kästen funktional ablösen können. Diese Bäume können den für die Kastenaufhängung zu wählenden Bäumen entsprechen. Die Quartierbäume / Quartierbaumgruppen müssen innerhalb von Waldbeständen, die mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden, liegen (Einzelstammentnahme, Plenterwirtschaft).

9 Zusammenfassung

Die Stadt Damme beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178A „Östliche Entlastungsstraße“. Über eine Länge von etwa 3 Kilometern soll diese Ortsumgehung von der Hunteburger Straße im Süden des Stadtgebiets über die Borringhauser und Lembrucher Straße bis zu einem relativ neuen Kreisverkehr an der nach Norden aus dem Stadtgebiet führenden Steinfelder Straße gebaut werden.

Für das Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Grundlage von in 2016 erhobenen faunistischen und floristischen Daten des Büros MORITZ-UMWELTPLANUNG und einer in 2022 durchgeführten Brutvogelkartierung erstellt.

Die **Wirkungen der Planung** bestehen im direkten und indirekten Habitatverlust durch Überbauung. Mittelfristig werden etwa 80 Hektar Flächen zwischen der Planung und der geschlossenen Bebauung von Damme für einige Arten nicht mehr nutzbar sein. Die Störwirkungen der Straße durch Lärm und weitere Effekte können je nach Art bis zu 500 m weit in die Landschaft wirken. Für Vögel und Fledermäuse besteht ein Tötungsrisiko bei Baumfällungen und Baufeldvorbereitungen, wenn diese in einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus dieser Arten durchgeführt werden.

Für die **Artgruppe der Fledermäuse** wurde eine geringe Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten oder Leitlinien festgestellt. Allerdings kann eine direkte oder indirekte Schädigung einer Wochenstube (Fortpflanzungsquartier) der Art Großer Abendsegler nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich werden daher die Installation von zehn Ersatzquartieren in benachbarten Gehölzbeständen vorgesehen (CEF-Maßnahme). Zum Schutz von in Baumhöhlen lebenden Fledermäusen ist eine ökologische Baubegleitung mit Baumhöhlenkontrolle erforderlich.

Aus der **Artgruppe der Vögel** wird für mindestens ein Paar Feldlerchen und vier Paare Rebhühner das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzt. Weitere Arten der offenen Agrarlandschaft (Austernfischer, Bluthänfling, Kiebitz und Wiesen-Schafstelze) werden zumindest beeinträchtigt. Zum Erhalt der ökologischen Funktion von bis zu 200 Hektar Offenlandhabitaten wird die Anlage von vier Ausweichflächen mit jeweils mindestens einem Hektar optimal gelegenen Bruthabitat erforderlich. Als Ausweichmöglichkeit für durch Lärm beeinträchtigte Waldarten sind die Installation von 3 Nisthilfen für Hohltauben, 15 Nisthilfen für Stare und mindestens 3 Nisthilfen für Waldkäuze vorgesehen. Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln (Zerstörung von bebrüteten Gelegen) sind Gehölzarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit und ggf. mit ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Für weitere besonders geschützte Arten, wie Amphibien, Insekten oder Reptilien, wird keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgestellt.

10 Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass nur bei Berücksichtigung der nachstehenden, Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen in der Zeit vom 01.10. - 28. / 29.02.)**
- **Baumfällung unter ökologischer Baubegleitung**
- **Bauzeitenregelung im Offenland vom 15. März bis 31. August**
- **Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen und Rebhühner (CEF)**
- **Funktionserhaltender Ausgleich für Hohltauben, Stare und Waldkäuze (CEF)**
- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Bäumen (10 Ersatzquartiere) (CEF)**
- **Sicherung zukünftiger Quartierbäume (CEF)**

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178A „Östliche Entlastungsstraße“ in Damme, eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

11 Literatur

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des F&E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der BaSt. – Bonn, Kiel.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens - 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MORITZ-UMWELTPLANUNG (2016): Stadt Damme. Östliche Entlastungsstraße. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2016 (Hirschkäfer, Amphibien, Vögel, Fledermäuse). November 2016. Oldenburg.
- NABU LANDESVBAND NIEDERSACHSEN (2019): Digitale Arten-Informationsplattform für Fledermäuse auf WebGis Basis. NABU Landesverband Niedersachsen. <http://www.batmap.de/web/start/karte#>. Abgerufen am 08.08.2022.
- NMUEK (2022): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/), abgerufen am 08.08.2022)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung Januar 2015. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- | | |
|----------|---|
| BNATSCHG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VS-RL | Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) |

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Diplom-Landschaftsökologe

Fotoanhang

Foto 1: Blick auf das Feldgehölz an der Straße „Im Kämpen“ im April 2022. In dem Gehölz wurden fünf Brutpaare Stare und ein Brutpaar Hohltauben nachgewiesen. In 2016 war hier wahrscheinlich eine Wochenstube von Großen Abendseglern. Der Teil rechts im Bild wird der Straßenplanung zum Opfer fallen.



Foto 2: Rebhuhn am 20. Mai 2022 nördlich der Borringhauser Straße



Foto 3: Ein Paar Rebhühner an der Lehmbrucher Straße am 20.04.2022



Foto 4: Nahaufnahme der Rebhühner aus Foto 3



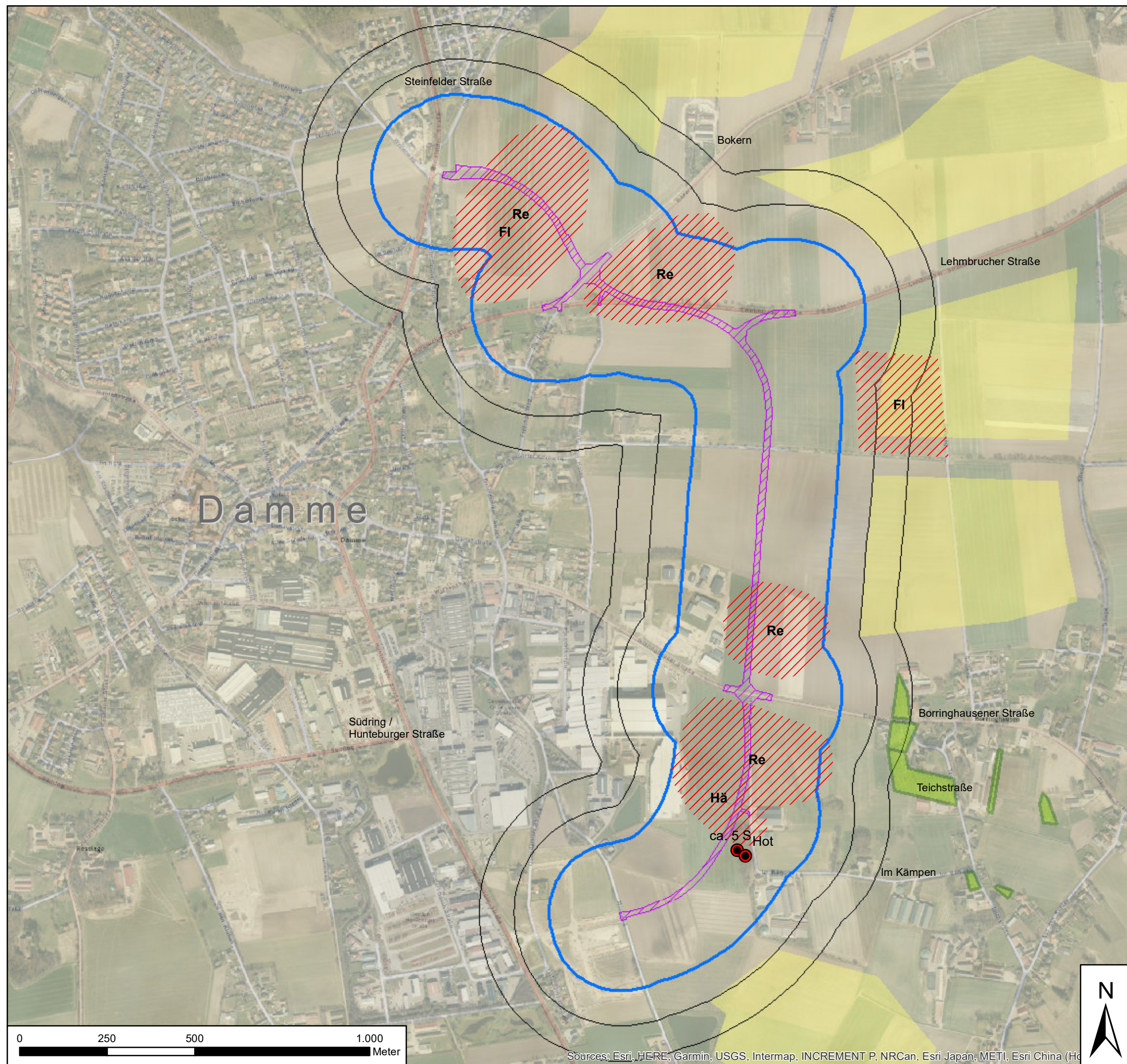
Foto 5: Straßenbäume an der Lehmbrucher Straße, die vorhabenbedingt gefällt werden müssen (20.04.2022)



Foto 6: Höhle in einer Sandbirke, die möglicherweise ein Quartier für Fledermäuse darstellt



Foto 7: Baumhöhlen in einem von der Fällung betroffenen Straßenbäume. Wenn die Höhlen sehr tief und somit frostfrei sind, können auch Winterquartiere von Fledermäusen nicht sicher ausgeschlossen werden.



Stadt Damme
Fachbereich III - Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

Bebauungsplan Nr. 178A
"Östliche Entlastungsstraße"

Vorschläge für CEF-Maßnahmen

Räumliche Abgrenzung

-  Geplanter Trassenverlauf
-  Hauptuntersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung
-  Einwirkungsbereiche von 300 m und 400 m um die geplante Trasse

Planungsrelevante Brutvögel im UG

-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis von durch die Planung direkt betroffenen Arten
-  Brutrevier von betroffenen Arten

Geeignete CEF-Maßnahmenflächen

-  Maßnahmen zur Sicherung der Fortpflanzungsstätten von Wald-/Waldrandarten
 - 10 Fledermauskästen
 - 3 Hohltaubenkästen
 - 15 Starenkästen
 - 2 Waldkauzstätten
-  Maßnahmen zur Sicherung der Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten, ibs. Rebhuhn, auch Bluthänfling, Feldlerche, Schafstelze
 - 4 x ein Hektar mehrjährige Ackerbrache
 - jeweils 2 x 0,5 ha
 - wenn Streifen, dann mind. 20 m Breite
 - Abstand zur Planung 300 bis 800 m
 - Abstand zu hohen Kulissen (z.B. Waldränder) mind. 120 m
 - zu Hecken und einzelnen Gebäuden werden geringere Abstände toleriert
 - Abstand zu Hauptverkehrsstraßen 300 m
 - Keine Mahd zur Brutzeit (1.04. - 30.08.)
 - Kein Einsatz von Bioziden (Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide)
 - Keine Düngung

Luftbilder DOP20 RGB: (c) 2022 LGLN Niedersachsen
Karte: ESRI, Digital Globe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus Ds, USDA, USGS, AeroGRID, IGN

Maßstab 1:11.000

Karte 2 - CEF-Maßnahmenvorschläge

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
mail: info@oekon.de

Münster, den 31.10.2022

